

91. 1. Muß die aktienrechtliche Anfechtungsklage einem in seiner Wohnung nicht angetroffenen Aufsichtsratsmitglied im Geschäftszentrale der Gesellschaft zugestellt werden?

2. Zu den Begriffen der Aktiengattungen und der Vorzugsaktien.

3PD. §§ 181, 182, 184 Abs. 2.

5GB. § 185.

II. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1914 i. S. Deutsche Levante-Linie (Bekl.) w. Norddeutscher Lloyd (Kl.). Rep. II. 409/13.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Grundkapital der beklagten Aktiengesellschaft betrug anfangs des Jahres 1912 neun Millionen Mark zu je 1000 *M.* Eine verhältnismäßig große Anzahl von Aktien war nach § 5 Abs. 2, § 24 der Satzung mit Vorrechten ausgestattet, die sich auf die Liquidation bezogen, namentlich aber ein Recht auf Nachbezug von Dividende für gewinnlose Jahre zum Gegenstande hatten. Entsprechend einem Beschlusse vom Jahre 1908, wonach auch die bisherigen Stammaktien die Vorrechte durch Zahlung von 30 % auf die Aktie erwerben konnten, hatten nach und nach so viele Aktionäre die Zahlung geleistet, daß Ende des Jahres 1910 8750 Vorzugsaktien und nur noch 250 Stammaktien vorhanden waren. Gewinn wurde in den Jahren 1909 und 1910 nicht erzielt; erst nach dem Jahre 1911 stand ein Überschuß zur Verfügung.

Unter diesen Umständen ging die Verwaltung der Beklagten damit um, den Rest der Stammaktien mit den übrigen gleichzustellen und das Grundkapital zu erhöhen. Dem ersten Zwecke sollten folgende, der Generalversammlung vom 3. April 1912 unterbreitete Anträge dienen: „a) Die Gesellschaft verzichtet den Inhabern noch unbekannt ausstehender 21 Stammaktien gegenüber auf die Zahlung von 30 % nebst Zinsen. Diese 21 Stammaktien werden hiernach zu Vorzugsaktien und zwar mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1911 erklärt. b) Nach rechtskräftiger Durchführung des Beschlusses unter a) werden die restlichen 229 Stammaktien, für welche die Zahlung nebst Zinsen bereits der Gesellschaft zur Verfügung gestellt ist, gleichfalls zu Vorzugsaktien und zwar mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1911 erklärt. c) Nach der Durchführung der Beschlüsse unter a) und b) werden die den gesamten Vorzugsaktien eingeräumten Vorrechte im Wege der Abstempelung aufgehoben.“ Diese Anträge wurden zur Abstimmung gestellt, nachdem die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung auf den 31. Dezember 1911 genehmigt worden war. Da die Versammlung nur die Anträge unter a) und b) annahm — diese einstimmig — den Antrag c) aber ablehnte, zogen Vorstand und Aufsichtsrat den Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals zurück. Die Beschlüsse zu a) und b) wurden in das Handelsregister eingetragen.

Als bald hernach nahm die Verwaltung den Plan der Kapitalerhöhung wieder auf. Zum 11. Juni 1912 berief sie eine Generalversammlung mit der Tagesordnung, daß für drei Millionen neue, mit den bisherigen 9000 Stück gleichberechtigte Aktien ausgegeben werden sollten. Für diesen Antrag wurden 4953, dagegen 2234 Stimmen abgegeben. Der Vorsitzende, der sich auf § 5 Abs. 1 der Satzung stützte, wonach eine Erhöhung des Grundkapitals mit einfacher Mehrheit beschlossen werden konnte, erklärte den Antrag für angenommen. Die Klägerin, eine Aktionärin, hatte gegen den Antrag gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben. Ihre Aufsechtungsklage machte drei Klaggründe geltend: 1. behauptete sie, trotz der Beschlüsse vom 3. April 1912 seien verschiedene Aktiengattungen vorhanden gewesen, da die 8750 Aktien schon vom 1. Januar 1909 an, die 250 Stück aber erst vom 1. Januar 1911 Dividende hätten beziehen sollen. Daher habe es gesonderter Abstimmung der beiden Gruppen und eines Hinweises hierauf in der Ankündigung der Generalversammlung bedurft. 2. Da es sich nicht allein um Kapitalerhöhung, sondern zugleich um Beseitigung des Vorrechts der alten Aktien gehandelt habe, sei eine Mehrheit von drei Vierteln zur Beschlußfassung nötig gewesen. 3. Mit Rücksicht auf das unter 1. erwähnte Bestehen verschiedener Gruppen sei der gefaßte Beschluß unverständlich und widersinnig; man wisse nicht, welcher Gruppe die neuen Aktien gleichstehen sollen. Die Beklagte bestritt dieses Vorbringen und behauptete ihrerseits, die Klage sei nicht formgerecht gestellt.

Die Kammer für Handelsachen erklärte den angefochtenen Beschluß für nichtig. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Dagegen führte die Revision zur Abweisung der Klage aus folgenden

Gründen:

„I. Nach § 272 Abs. 1 HGB. wird die Aktiengesellschaft im Aufsechtungsprozeße durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten. Vorliegend ist die Klageschrift dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Beklagten H. in der Weise zugestellt worden, daß sie in dessen Privatwohnung einem Diener übergeben wurde. Dies, meint die Revision, widerstreite dem § 184 Abs. 2 BPO., wonach, wenn der gesetzliche Vertreter in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, die Vorschriften der §§ 181, 182

über die Ersatzstellung nur beim Fehlen eines besonderen Geschäftslokals eingreifen. Die Klageschrift habe im Geschäftslokal der Beklagten zugestellt werden müssen.

Der Angriff der Revision versagt. Dem Oberlandesgerichte muß darin beigespflichtet werden, daß § 184 *RPD.* auf die Zustellung einer Klage aus § 271 *GOB.* an ein Mitglied des Aufsichtsrats überhaupt nicht anwendbar ist. Allerdings geht es zu weit, wenn das Oberlandesgericht dem Aufsichtsrate die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft in Anfechtungsprozessen bestreitet. Da unter diesen Begriff nach § 51 *RPD.* jeder fällt, dem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Vertretung einer nicht prozeßfähigen Partei zusteht, läßt sich nicht wohl bezweifeln, daß im Falle des § 271 *GOB.* neben dem Vorstand auch der Aufsichtsrat zu den gesetzlichen Vertretern der Aktiengesellschaft gehört. Aber die Vorschriften des § 184 *RPD.* über die Zustellung im Geschäftslokal passen auf den Aufsichtsrat nicht, und deshalb kann nicht angenommen werden, daß sie im Sinne des Gesetzes darauf bezogen werden müßten. Das Gesetz geht davon aus, daß sich der gesetzliche Vertreter während der gewöhnlichen Geschäftsstunden im Geschäftslokal aufzuhalten pflegt. Das gilt wohl von dem mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauten Vorstände, nicht aber von den Mitgliedern des Aufsichtsrats. Überaus häufig wohnen diese Personen in aller Welt zerstreut und fern vom Sitze der Aktiengesellschaft; im Geschäftslokal der Gesellschaft sind sie fast niemals anzutreffen. Müßte es hiernach als eine lästige Formvorschrift erscheinen, wenn gleichwohl die Zustellung an den Aufsichtsrat im Geschäftslokal vorzunehmen wäre, so kommt noch eine andere Erwägung hinzu, derzufolge eine solche Bestimmung den Zwecken des Gesetzes geradezu zuwiderlaufen würde. Die Anordnung einer Doppelvertretung bei den Anfechtungsklagen hat ihren Grund in dem Bestreben, ein arglistiges Zusammenwirken des Klägers mit dem Vorstände zu verhüten. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn der Vorstand den Aufsichtsrat über die Tatsache der Klagerhebung in Unkenntnis halten kann. Nach der Auslegung aber, die die Revision vertritt, würde er hierzu imstande sein. Ob man unter den „Beamten“, an die nach § 184 *Abf. 1* bei Abwesenheit im Geschäftslokal zugestellt werden müßte, die Mitglieder des Vorstandes mitzuverstehen hätte oder nicht, viele

hierfür praktisch nicht einmal ins Gewicht; stets könnten sie sich das Exemplar, das der Aufsichtsrat erhalten soll, verschaffen. Auch wenn der Vorstand selbst die Klage erheben würde, könnte er nach dieser Ansicht die Ersatzstellung in der Weise bewerkstelligen lassen, daß ihm selber die Klageschrift ausgehändigt würde. Derartige kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Auf die Frage der Heilung des vermeintlichen Zustellungs-mangels nach § 187 P.D. kommt es unter diesen Umständen nicht an. Die Beklagte hatte erklärt, der Diener habe die ihm übergebene Klageschrift entsprechend einer allgemeinen Anweisung, die ihm von H. erteilt war, dem Archivar des Rechtsbureaus der Handelsvereinigung überreicht. Trotz der weiteren Erklärung, H. habe das für ihn bestimmte Exemplar niemals gesehen, glaubt das Oberlandesgericht die Sache doch ebenso behandeln zu dürfen, wie wenn die Klageschrift dem H. ausgeliefert wäre. Ob sich dies rechtfertigen ließe gegenüber dem Wortlaute des § 187, wonach das Schriftstück „in die Hände“ des Betreffenden gelangt sein muß, braucht nach dem Gesagten nicht erörtert zu werden.

II. In der Sache selbst läßt sich das Urteil des Oberlandesgerichts nicht billigen. Die Gesetzesverletzungen, die dem angefochtenen Generalversammlungsbeschlusse vorgeworfen werden, liegen in Wirklichkeit nicht vor.

1. Zunächst meint das Oberlandesgericht, am 11. Juni 1912 seien zwei Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden gewesen, nämlich einmal die 8750 Aktien, die schon vor dem 3. April 1912 Vorzugsaktien waren, und sodann die 250 Stück, die es erst durch die damaligen Beschlüsse geworden seien. Während die erste Gruppe gemäß der Satzung eine Nachzahlung an Dividende vom 1. Januar 1909 ab habe fordern dürfen, seien die neuen Vorzugsaktien mit Gewinnberechtigung erst vom 1. Januar 1911 ausgestattet worden. Daher hätten die Vorschriften der §§ 278 Abs. 2, 275 Abs. 3, 256 Abs. 2 HGB. beobachtet werden müssen, sodaß es neben der Beschlußfassung der Generalversammlung einer gesonderten Abstimmung in jeder Gruppe und der Ankündigung dieses Erfordernisses bei der Berufung der Versammlung bedurft habe. Den angeblichen Unterschied der beiden Aktiengruppen hat auch die Kammer für Handelsachen nicht in Zweifel gezogen. Sie

hat ihn aber für den Begriff der „verschiedenen Aktiengattungen“ nicht für ausreichend erachtet, weil es sich nicht um grundsätzlich und auf die Dauer voneinander abweichende Berechtigungen handle, vielmehr das Vorrecht der alten Vorzugsaktien nach vollendeter Nachzahlung der Dividende für 1909 und 1910 ohne weiteres verschwinden werde. Es mag sein, daß hiermit eine Unterscheidung in das Gesetz hineingetragen wird, die darin nicht enthalten ist. Indessen kommt es darauf nicht an, da beide Vorinstanzen den offen zutage liegenden Tatbestand verkannt haben. Sehr mit Unrecht findet das Oberlandesgericht in den Beschlüssen vom 3. April 1912 „klar ausgedrückt“, erstens, daß die 250 Aktien Nachzahlung für 1909/10 überhaupt nicht bekommen sollten, zweitens, daß sie, solange nicht das Nachzahlungsrecht der 8750 Stück befriedigt sei, auch für 1911 nicht mehr als 5% bekämen. Alles dies beruht auf Mißverständnis; der wirkliche Sachverhalt ist ein ganz anderer.

Die Anträge der Verwaltung unter a) bis c) sind oben wiedergegeben. Im Geschäftsberichte wurde erläuternd dazu bemerkt, die Aufgabe sei, eine einheitliche Gattung von Aktien zu schaffen. Von den 250 Stammaktien befänden sich 229 im Besitz eines Großaktionärs, der zufolge der Umwandlungsgestattung von 1908 die 30% Buzahlung der Gesellschaft mit Zinsen zur Verfügung gestellt habe. Gegenüber den 21 Stück, die in den Händen unbekannter Aktionäre seien, werde vorgeschlagen, auf die Buzahlung zu verzichten. Dem entsprach es, wenn weiter vorgeschlagen wurde, auf das ganze Grundkapital, also auf sämtliche 9000 Aktien, 6% Dividende zu verteilen, und wenn es in dem Bilanzentwurf hieß: „6% Dividende auf 8750000 M = 525000 M; Rückstellung von 6% Dividende für 250000 M in Umwandlung begriffene Stammaktien = 15000 M.“ Indem nun die Generalversammlung zunächst die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung genehmigte, bewirkte sie, falls die 250 Stammaktien das gleiche Gewinnbeteiligungsrecht wie die bisherigen Vorzugsaktien erlangen würden, auch sie an dem Gewinne des Jahres 1911 mit 6% teilzunehmen hatten. Die Bedingung aber wurde durch Annahme der Anträge unter a) und b) erfüllt.

Der Verschiedenheit der Ausdrucksweise — „Dividendennachbezugsrecht ab 1. Januar 1909“; „Gewinnberechtigung vom 1. Januar 1911 an“ — kommt tatsächliche Bedeutung nicht zu. Die erstere Bezeichnung

war durch die Ereignisse überholt. Von Anfang an stand das Recht auf Nachzahlung von Gewinn nur den Aktionären des Gewinnjahres zu. Nach der Satzung kennzeichnete sich dieses Recht als ein selbstständiges Recht des Aktionärs, das mit dem Kupon des Gewinnjahres verknüpft war; die Kupons für die gewinnlosen Jahre 1909 und 1910 waren wertloses Papier geworden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 82 S. 144). Wurde nun beschlossen, daß alle Aktionäre gleichmäßig am Gewinne teilnehmen sollten, so entfiel damit die Möglichkeit, innerhalb der Dividende fernerhin zwischen einem Teilbetrage, der auf das laufende Jahr, und einem anderen Betrage, der auf frühere Jahre gerechnet wurde, zu unterscheiden. Die Bemerkung des Geschäftsberichts, die auf den Kupon für 1911 zahlbaren 6% stellten 5% Vorzugsdividende für 1911 und 1% Nachzahlungsdividende nach § 5 Abs. 2 der Satzung dar, erklärt sich von dem Standpunkte vor den Beschlüssen unter a) und b). Nachdem diese Beschlüsse gefaßt waren, handelte es sich nur noch um eine einheitliche Dividende. Dabei brachte der Zusatz „vom 1. Januar 1911 ab“ zum Ausdruck, daß die Gleichstellung den 250 Aktien mit den übrigen nicht erst für den künftig erhofften Gewinn gelten, sondern schon gegenüber dem Gewinne des verflossenen Geschäftsjahres, der zur Verteilung bereit lag, durchgeführt werden sollte. Ein noch früherer Anfangszeitpunkt der Gewinnberechtigung kam nicht in Frage; vor dem Jahre 1911 war Gewinn nicht erzielt worden.

Hiernach ist es unrichtig, daß am 11. Juni 1912 eine verschiedene Berechtigung der 8750 und der 250 Aktien bestanden hätte. Verschiedene Gattungen von Aktien waren nicht mehr vorhanden; der angefochtene Beschluß konnte nur in einer einheitlichen Generalversammlung der Aktionäre gefaßt werden. Mit dem sonach hinfälligen ersten Klagegrund erledigt sich aber auch der dritte. Gab es vor dem angefochtenen Beschluß nur ein einheitliches Aktienkapital, so ist der Auspruch, daß die neuen Aktien den alten gleichstehen sollten, weder unklar noch widersinnig.

2. Einen weiteren Verstoß gegen das Gesetz erblickt das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der zweiten Klagebegründung darin, daß der Beschluß vom 11. Juni 1912 nur mit einfacher Mehrheit gefaßt worden ist. Es führt aus, auch wenn die Aktionäre nach den Beschlüssen vom 3. April untereinander gleichmäßig be-

rechtigt gewesen seien, so hätten sie doch gegenüber neu zu schaffenden Aktien dieselben Vorrechte gehabt, die nach § 5 Abs. 2, § 24 der Satzung vor jenen Beschlüssen den 8750 gegenüber den 250 zustanden. Es ergebe sich das aus der Ablehnung des Antrags c), die den gesamten Vorzugsaktien eingeräumten Vorrechte im Wege der Abstempelung aufzuheben. Nicht nur die Aktionäre, die gegen diesen Antrag stimmten, sondern auch Vorstand und Aufsichtsrat hätten offenbar den Willen gehabt, trotz der unmittelbar zuvor erfolgten Umwandlung der 250 Aktien in Vorzugsaktien die Vorrechte der Aktien im ganzen aufrechtzuhalten. Nur bei dieser Annahme lasse sich die Einbringung des Antrags c) sowie ferner die Tatsache erklären, daß der Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals, der ohne Gleichstellung der neuen Aktien mit den alten für die Verwaltung keinen Wert hatte, zunächst zurückgezogen wurde. Der Wille der Beteiligten sei auch keineswegs auf etwas rechtlich Unmögliches gegangen. Nicht selten würden bei Gründung einer Aktiengesellschaft, obwohl nur eine einzige Aktiengattung geschaffen werde, den Aktionären Vorrechte mannigfaltiger Art gewährt, z. B. so, daß sie das Recht erhielten, bei Erhöhung des Grundkapitals einen bestimmten Teil der neuen Aktien zum Parikurse zu beziehen. Ganz ebenso verhalte es sich hier. Daher sei es zwar angängig gewesen, eine Erhöhung des Grundkapitals an sich, d. h. bei Wahrung der Vorrechte der alten Aktien, mit einfacher Mehrheit vorzunehmen. Zur Beseitigung des Vorrechts aber habe die einfache Mehrheit nicht genügt. Die erleichternde Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Satzung gelte nur für die reine Grundkapitalerhöhung; für sonstige Satzungsänderungen bewende es bei dem Gesetze.

Diesen Ausführungen ist zunächst entgegenzuhalten, daß der Begriff der Vorzugsaktie, so wie er dem Rechtsleben allein bekannt ist und dem § 185 HGB. zugrunde liegt, durchaus an die Voraussetzung des Nebeneinanderbestehens verschiedener Aktiengattungen geknüpft ist. Werden Vorzugsaktien und Stammaktien einander gleichgestellt, so bedeutet das die Beseitigung der Vorrechte. Es werden also nicht, wie in den Anträgen a) und b) ungenau gesagt war, sämtliche Aktien zu Vorzugsaktien erklärt, vielmehr sind nunmehr alle Aktien Stammaktien geworden. Für dieses Ergebnis macht es nichts aus, wenn unterlassen wird, die Rechtsänderung

durch Abstempelung der Aktienurkunden zum Ausdruck zu bringen. Eine solche Abstempelung ist für den Verkehr, insbesondere den Bank- und Börsenverkehr, allerdings erwünscht; rechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu. Für den Eintritt der Rechtsänderung genügt es, wenn die Beseitigung der Vorrechte, die übrigens auch in der gedruckten Satzung vermerkt zu werden pflegt, aus dem Handelsregister hervorgeht.

Insofern freilich hat das Oberlandesgericht recht, daß es logisch denkbar sein würde, sämtlichen Aktien das Recht zu verleihen, im Falle einer Kapitalerhöhung vor den neuen Aktien bevorzugt zu werden. Es wäre das ein Anspruch auf künftige Bevorrechtigung. Würden die hier fraglichen Aktien am 3. April 1912 einen solchen Anspruch eingeräumt erhalten haben, so hätte sich die am 11. Juni ausgesprochene Gleichstellung der neuen Aktien mit den alten als eine Aufhebung des durch die Satzung gewährleisteten Anspruchs, mithin als eine Änderung der Satzung dargestellt. Da § 5 Abs. 1 der Satzung auf die Änderung nicht zu beziehen wäre, würde es hierzu nach § 275 HGB. einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedürft haben. Es ist verfehlt, wenn die Revision einwendet, die Gestattung des § 5 Abs. 2 der Satzung, einem Teile der Aktien durch einfache Mehrheit die näher bestimmten Vorzugsrechte mit Bezug auf die Liquidation und die Gewinnverteilung einzuräumen, sei schon am 3. April auf alle Aktien ausgedehnt worden und habe deshalb die Möglichkeit geboten, die Vorrechte den am 11. Juni neu geschaffenen Aktien auch ohne Satzungsänderung zukommen zu lassen. Indem die Revision vergißt, daß die Folge der Gleichstellung der bisher verschiedenen Aktiengattungen der Untergang, nicht die Ausdehnung der bestehenden Vorrechte war, verfällt sie in denselben Fehler, der dem Oberlandesgerichte untergelaufen ist. Vor allem aber übersieht sie, daß das Oberlandesgericht sachlich an ein ganz anderes Recht denkt, nämlich an das angeblich am 3. April für sämtliche Aktien neu begründete Recht, bei einer künftigen Kapitalerhöhung bevorzugt zu werden.

Muß hiernach dem Oberlandesgericht auch zugegeben werden, daß seine Annahme eines Anspruchs auf künftige Bevorrechtigung nicht gegen die Denkgesetze verstößt, so kann doch davon, daß die 9000 Aktien der Beklagten am 3. April 1912 mit diesem Anspruch ausgestattet

worden wären, keine Rede sein. Ein solcher Vorgang würde allen Erfahrungen des Lebens widersprechen. Kapitalerhöhungen pflegen wohl mit der Zusicherung von Vorrechten für die neuen Aktien verbunden zu werden. Daß aber versucht würde, fremdes Kapital dadurch herbeizulocken, daß man ihm verspräche, hinter den alten Aktien zurückgesetzt zu werden, das wird schwerlich jemals vorgekommen sein. Das vom Oberlandesgerichte beispielsweise erwähnte Bezugsrecht auf neue Aktien — vgl. § 282 HGB. — hat mit diesen Dingen nichts zu tun. Es handelt sich dabei nicht um eine Bevorrechtigung der alten Aktien gegenüber den neuen; ist das Bezugsrecht ausgeübt, so stehen beiderlei Aktien einander gleich. Es ist auch im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß in der Generalversammlung vom 3. April 1912 die Mehrheit der Aktionäre, oder daß gar Vorstand und Aufsichtsrat an ein Vorrecht gegenüber künftigen Aktien, wie es das Oberlandesgericht will, gedacht haben sollten. Der Antrag c) war im Interesse der Verdeutlichung eingebracht. Die Zurückziehung des Erhöhungsantrags erklärt sich ungezwungen aus der Überraschung über die unerwartete Ablehnung des Antrags c), die es der Verwaltung geraten erscheinen lassen mochte, die Folgen der Ablehnung in Ruhe zu überdenken.

Indes mag dem sein wie es will: die angebliche Willensmeinung der Beteiligten hat ihren rechtserheblichen Ausdruck nicht gefunden. Nicht einmal in die gedruckte Satzung ist etwas davon aufgenommen worden, daß vom 3. April 1912 an sämtliche Aktien gegenüber etwa neu zu schaffenden nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 bevorrechtigt sein sollten. Vor allem aber wurde dies nicht in das Handelsregister eingetragen, und deshalb hat die behauptete Satzungsänderung, wenn sie wirklich beschloffen sein sollte, nach § 277 Abs. 3 HGB. keine Wirkung gehabt. Es waren schlichte Stammaktien ohne besondere Nebenrechte, aus denen sich das Grundkapital der Beklagten nach der Generalversammlung vom 3. April 1912 zusammensetzte. Daher stellte sich der Beschluß vom 11. Juni 1912, drei Millionen neue Aktien mit gleicher Berechtigung wie die alten zu schaffen, als reiner Kapitalerhöhungsbeschluß dar. Nach § 5 Abs. 1 der Satzung konnte er mit einfacher Sicherheit gefaßt werden.“